

BESCHLUSSVORLAGE AN DEN KREISTAG

**Tagesordnungspunkt: 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises
Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2025**

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Zuständigkeit
Finanzausschuss	19.11.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	24.11.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreistag	26.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 1 ThürKO i.V.m § 114 ThürKO kann der Landkreis die Haushaltssatzung bis zum Ende des Haushaltsjahres nur durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ändern.

Auf Grund der stetig steigenden Ausgaben und gleichzeitig fehlenden Einnahmen, welche aktuell auch zu einem prognostizierten Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt für das Jahresergebnis 2025 führen könnten, war die Liquidität des Landkreises im Haushaltsjahr 2025 mehrfach kritisch. Diese Entwicklung hat sich bereits 2024 angedeutet. Erschwerend kommt hinzu, dass die Haushaltsplanung für 2026 keine Besserung erkennen lässt. Vielmehr kann nach aktuellem Stand der Haushaltsausgleich 2026 nur durch eine erhebliche Erhöhung der Kreisumlage von ca. 11 Mio. Euro erreicht werden. Diese Einnahme steht dem Landkreis jedoch nur bei einem beschlossenen Haushalt für 2026 zu. Andernfalls erfolgt die Erhebung der Kreisumlage vorläufig auf Grundlage von § 26 Abs. 2 ThürFAG mit den monatlichen Teilbeträgen aus dem laufenden Haushaltsjahr. Um diese drohende Liquiditätslücke auszugleichen, ist die Erhöhung des Höchstbetrages für den Kassenkredit nach § 65 ThürKO erforderlich.

Durch Erlass der Nachtragshaushaltssatzung soll der Höchstbetrag für den Kassenkredit nach § 65 ThürKO für den Landkreis Altenburger Land von 7.500.000 Euro um 12.500.000 Euro auf 20.000.000 Euro erhöht werden. Durch die Erhöhung des Kassenkredites soll die Liquidität des Landkreises zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben sichergestellt werden. Die Änderung im Zuge einer Nachtragshaushaltssatzung noch in diesem Haushaltsjahr ist notwendig, da die Ermächtigung gemäß § 65 Abs. 1 S. 2 ThürKO über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung gilt.

Weitere Änderungen sind im Zuge des Erlasses der Nachtragshaushaltssatzung nicht vorgesehen. Folglich ist eine Änderung der Satzung ausreichend. Die Erhöhung des Höchstbetrags für den Kassenkredit ist unter Beachtung von § 65 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO nicht genehmigungspflichtig.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2025.

Uwe Melzer
Landrat

Anlage / Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2025

Aufgeführte Anlagen stehen online im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.